

Jörg Reinholz
Hafenstr. 67
34125 Kassel
☎ 0561 317 22 77
✉ 0561 317 22 76
joerg.reinholz@fastix.org

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Kassel, am 13.10.2017

Staatsanwaltschaft Dortmund
- Der Leiter -

In Sachen 060 Js 222/16

hat die Staatsanwaltschaft Dortmund das Verfahren gesetz- und klar verstandeswidrig, also völlig zu Unrecht eingestellt.

Ich dehne meine Strafanzeige nunmehr den Vorwurf auf Prozessbetrug (§ 263 StGB) und auf den Geschäftsführer der Euroweb Internet GmbH Düsseldorf, Christoph Preuß aus.

Begründung:

Der Anwalt Dr. Weber hat hier aktiv und willentlich daran teilgenommen, das Oberlandesgericht Düsseldorf rotzfrech zu belügen um für sich und/oder seine Mandanten einen wirtschaftlichen Vorteil zu Lasten der Prozessgegnerin zu erwirken. Das gilt gemäß gefestigter Rechtsprechung schon hinsichtlich der Prozesskosten.

Die Staatsanwaltschaft Dortmund hat das Verfahren falsch als solches wegen „Verleumdung“ vorgestellt, denn zuvor hatte aber die StA Düsseldorf den Vorwurf von Amtes wegen in falsche uneidliche Aussage abgewandelt.

Die OstA Suerbaum behauptet in seinem Schreiben vom 04.08.2016, Dr. Weber habe Ausdrücke vorgelegt, nach welchen die Behauptung des Dr. Weber, ich hätte diesen beleidigt und bedroht, wahr sei. Tatsächlich fehlt es an jeder Vorlage eines Artikels – ganz besonders aber an einem solchen mit einem Datum vor dem 12.05.2015 – welchem man selbst bei Böswilligkeit und weiter Auslegung auch nur entnehmen könnte, dass ich den Dr. Weber beleidigt und bedroht hätte.

In der Ablehnung stellt die OstA Suerbaum ferner auf § 193 StGB ab. Der greift aber schon nicht bei uneidlicher Falschaussage, das wissen sogar solche von Juristen zu Unrecht belächelten Rechts Laien wie ich auswendig. Ferner greift dieser § 193 StGB nicht für Zeugenaussagen, denn Dr. Weber befindet sich in der prozessualen Situation keineswegs selbst „im Kampf ums Recht“, er ist nur Zeuge, allenfalls Anwalt und eben nicht persönlich betroffen, was ebenfalls Voraussetzung für eine Straffreiheit nach § 193 StGB ist.

Der Rest ist in § 138 Absatz 1 ZPO geregelt, denn die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände „vollständig und der Wahrheit gemäß“ abzugeben. Auch § 43a der Berufsordnung der Rechtsanwälte untersagt dem Anwalt derart rotzfreches Lügen. Die in klarer

Betrugsabsicht (Prozessbetrug!) erfolgte, ganz klar vorsätzlich unwahre Behauptung des Dr. Weber selbst, ich hätte ihn („den Unterzeichner“) „bedroht und beleidigt“ diene also der Absicht des Prozessbetruges.

Der Anwalt Weber hat sich zudem auch insgesamt mit seinen kriminellen Mandanten gemein gemacht. Denn einerseits trug er vor, sein Mandant Preuß und die Euroweb Internet GmbH habe mit dem Vertrieb der von ihm vertretenen Partei (Euroweb Internet GmbH) nichts zu schaffen weil dieser Vertrieb ausschließlich (sic!) durch Drittfirmen erfolge, andererseits legte er eine – später durch Klagerücknahme der Euroweb Internet GmbH erledigte – extrem einstweilige Verfügung des LG Düsseldorf (Az. 14C O 70/15) vor, mit welcher mir verboten wurde, in just jenes Computersystem (CRM, „Custom Relation Managment“, Kundensteuerung) einzugreifen, mit welchen die Euroweb Internet GmbH ausgerechnet die vor dem OLG Düsseldorf streitgegenständlichen Kaltanrufe der Mitarbeiter just jener, von ihr beherrschten „Drittfirmen“ steuert. Ihm musste – bei Unterstellung normaler, durchschnittlicher Intelligenz – völlig klar sein, dass die von ihm vorgelegte Einstweilige Verfügung (die sehr einstweilig durch Lügen und vorsätzlich falsche Versicherungen an Eide statt der Herren Fratzscher und Howells erwirkt wurde) mit seinem Vortrag vor dem Oberlandesgericht nicht in Übereinstimmung zu bringen ist. Denn wenn die Euroweb Internet GmbH diese Kaltanrufe nicht steuert und die Mitarbeiter solcher „Dritter Firmen“ sind, dann muss man sich doch die Frage stellen, wie das sein kann, dass dieselbe Euroweb in einem parallelen Verfahren behauptet, es handele sich um ein Vertriebssteuerungssystem auf welches nur eigene Mitarbeiter Zugriff haben und von einem dieser Mitarbeiter sogar an Eides statt versichert wird, er sei bei der Euroweb Internet GmbH beschäftigt.

Die Sache ist schon im Hinblick auf den bisher übersehenen Vorwurf des Prozessbetruges wieder aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Reinholz
Kassel, am 13. Oktober 2017

